

Übertrittsbedingungen nach Jahrgangsstufe 5

a) Übertritt nach Jahrgangsstufe 5 der Haupt-/Mittelschule

Bedingungen	Schuljahr 2009/10	ab dem Schuljahr 2010/11
Übertritt in Jgst. 5 an:		
Gymnasium	Übertrittszeugnis D,M Ø 2,00	Jahreszeugnis D,M Ø 2,00*
Realschule	Übertrittszeugnis D,M Ø 2,50	Jahreszeugnis D,M Ø 2,50*
Probeunterricht an Gymnasium bzw. Realschule in D, M erfolgreich bis einschließlich	Einzelnoten 3 und 4 Elternwille bei 4 und 4	Probeunterricht entfällt**
Übertritt in Jgst. 6 an:		
Gymnasium	nur Aufnahmeprüfung	nur Aufnahmeprüfung
Realschule	Jahreszeugnis D,M,E Ø 2,00 bei Nichterreichen Aufnahmeprüfung	Jahreszeugnis D,M,E Ø 2,00 bei Nichterreichen Aufnahmeprüfung

b) Übertritt nach Jahrgangsstufe 5 der Realschule

Bedingungen	Schuljahr 2009/10	ab dem Schuljahr 2010/11
Übertritt in Jgst. 5 an:		
Gymnasium	Jahreszeugnis D,M,E Ø 2,33	Jahreszeugnis D,M Ø 2,50*
Probeunterricht an Gymnasium in D, M erfolgreich bis einschließlich	Einzelnoten 3 und 4 Elternwille bei 4 und 4	Probeunterricht entfällt**
Übertritt in Jgst. 6 an:		
Gymnasium	Jahreszeugnis D,M,E Ø 2,00 bei Nichterreichen Aufnahmeprüfung	Jahreszeugnis D,M,E Ø 2,00 bei Nichterreichen Aufnahmeprüfung

*** Möglichkeit zur Eignungsfeststellung durch Lehrerkonferenz (Härtefallregelung)**

Wird nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 5 der Haupt-/Mittelschule bzw. der Realschule die erforderliche Gesamtdurchschnittsnote für den Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule bzw. des Gymnasiums nicht erreicht, kann die Lehrerkonferenz (der zuletzt besuchten Schule) in Ausnahmefällen trotzdem die Eignung zum Übertritt feststellen, wenn infolge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die jeweilige Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z. B. Krankheit) und für die Schülerin oder den Schüler aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, eine Realschule bzw. ein Gymnasium mit Erfolg zu besuchen.

**** Probeunterricht, Übertritt von Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Schulen**

Ein Probeunterricht in Jahrgangsstufe 5 findet grundsätzlich nicht mehr statt, da die Fördermaßnahmen in der Gelenkklassen die Zeit bis zum Ende des Schuljahres benötigen, um sinnvoll und wirksam durchgeführt zu werden. Entscheidend für den Übertritt ist deshalb nunmehr das Jahreszeugnis.

Ausnahme: Staatlich genehmigte Schulen (z. B. Montessori-Schulen) sind im Gegensatz zu staatlichen Schulen und staatlich anerkannten Schulen nicht berechtigt, für den Übertritt nach Jahrgangsstufe 5 an staatliche Realschulen und Gymnasien rechtsverbindliche Schullaufbahneempfehlungen zu erteilen, da den dort erzielten Noten nicht vergleichbare Kriterien zugrunde liegen. Daher findet für diese Schülerinnen und Schüler ein eigener landesweit einheitlich gestalteter Probeunterricht an der aufnehmenden Schulart statt.